Satzung des Vereins FORUM EINE WELT GAUTING e.V.

vom 21.02.1986 i.d.F. vom 01.12.2011

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein nennt sich "FORUM EINE WELT GAUTING e.V.".
- (2) Sitz des Vereins ist Gauting.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein versteht sich als ein christliches Forum. Er sieht es als seine Aufgabe an, Einübung in brüderlich-schwesterliche Gemeinschaft aus dem Geist des Evangeliums zu ermöglichen. Er weiß sich der Ökumene und dem interkulturellen Austausch verpflichtet. Er will das Verständnis anderer Weltreligionen fördern.
- (2) Zweck des Vereins ist:
 - a. Bildungsarbeit mit dem Ziel, das Bewusstsein der Bevölkerung für die Probleme, die unsere EINE WELT bedrohen, zu fördern und nach Lösungen zu suchen;
 - b. Entwicklungshilfe für sozialintegrative, genossenschaftliche oder ähnliche Initiativen in Entwicklungsländern.
- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben führt der Verein insbesondere folgende Maßnahmen durch:
 - ä. Öffentlichkeitsarbeit durch Informationsveranstaltungen, Zusammenarbeit mit kirchlichen, staatlichen und nicht-staatlichen Stellen ähnlicher Zielsetzung sowie mit Multiplikatoren der (entwicklungspolitischen) Bildungsarbeit;
 - b. Verbreitung von Informationen über den Welthandel und dessen Auswirkungen auf die Lebensbedingungen der Menschen in den sogenannten Südländern; Aufruf zu fairem und solidarischem Verhalten als Verbraucher im Sinne unserer globalen Verantwortung für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung;
 - c. finanzielle Unterstützung von Initiativen, die in der Bildungsarbeit von Randgruppen tätig sind wie z.B.
 - bei Ausländerkindern in Gauting,
 - Integration von Straßenkindern in São Paulo, Brasilien, und Förderung von Slum-Kindern in Dehra Dun, Indien,
 - Unterstützung von Erziehungs- und Bildungsmaßnahmen in armen Departements in Ouagadougou, Burkina Faso (Westafrika);
 - d. Unterstützung von Entwicklungsprojekten in der sogenannten "Dritten Welt", z.B.

- Bau von Kinderheimen und Wohnhäusern für Kinder und Familien aus Favelas in São Paulo, Brasilien,
- Förderung der Berufsbildung in Randgebieten von São Paulo, Brasilien,
- Betreuung und Anleitung zur Selbsthilfe von Indio-Gemeinden in Nordargentinien,
- Gesundheitsmaßnahmen zur Vermeidung oder Heilung von Blindheit.
- (4) Der Verein fühlt sich der katholischen Pfarrgemeinde St. Benedikt in Gauting, der evangelischen Kirchengemeinde in Gauting (Christuskirche) und der evangelischen Kirchengemeinde (Apostelkirche) in Stockdorf verbunden. Er ist für alle Konfessionen und Religionen offen. Seine Tätigkeit ist parteipolitisch neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt in der Durchführung des § 2 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall se ines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die katholische Pfarrgemeinde Gauting, die es unmittelbar und ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, sofern sie die Ziele des Vereins in geeigneter Weise fördern wollen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Leitungskreis. Bei Ablehnung des Antrags kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die dann endgültig entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres;
 - b. durch Tod einer natürlichen Person bzw. durch Auflösung einer juristischen Person;
 - c. durch Ausschluss.
- (4) Der Leitungskreis kann ein Mitglied nach Anhörung ausschließen, wenn es gegen die satzungsmäßigen Bestimmungen des Vereins verstößt. Der Beschluss ist dem

- Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Das Mitglied kann mit Monatsfrist schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig.
- (5) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Mindestbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Leitungskreis kann Mitglieder aus sozialen Gründen von der Beitragszahlung befreien.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck des Vereins zu f\u00f6rdern. Sie sind berechtigt, Antr\u00e4ge an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung zu richten, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu ben\u00fctzen.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand;
- b. der Leitungskreis;
- c. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.
- (2) Im Innenverhältnis gilt folgende Regelung: Der stellvertretende Vorsitzende ist nur bei Verhinderung des Vorsitzenden befugt, den Verein zu vertreten und die dem Vorstand obliegenden Aufgaben wahrzunehmen.
- (3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes durch die Mitgliederversammlung im Amt.
- (4) Abwahl eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich. Der Antrag zur Abwahl muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

§ 7 Leitungskreis

- (1) Der Leitungskreis führt die Geschäfte des Vereins im Innenverhältnis voll verantwortlich.
- (2) Der Leitungskreis besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, bis zu sechs Beisitzern und einem Mitglied der katholischen Kirchenverwaltung Gauting als dem Hausherrn der zur Verfügung gestellten Räume.
- (3) Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Das Mitglied der Kirchenverwaltung wird vom Vorstand und den Beisitzern im Einvernehmen mit der Kirchenverwaltung gewählt.

- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wählt der Leitungskreis eines seiner Mitglieder für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand nach.
- (5) Dem Leitungskreis obliegen alle Angelegenheiten des Vereins, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Insbesondere obliegen ihm
 - a. die Durchführung der Richtlinien, Anordungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - b. die Überprüfung der Kasse und der Rechtsgeschäfte;
 - c. die Verwaltung des Vereinseigentums;
 - d. die Verfügung über die Vereinsmittel;
 - e. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (6) Der Leitungskreis entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Über die Sitzungen des Leitungskreises sind Niederschriften anzufertigen.
- (8) Abwahl eines Beisitzers durch die Mitgliederversammlung ist möglich. Die Vorschriften des § 6 (4) gelten entsprechend.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
 - a. Aufstellung von Richtlinien für die Arbeit des Vereins und Beschlussfassung über durchzuführende Maßnahmen;
 - b. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung, Entlastung des Vorstands und des Leitungskreises;
 - c. Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - d. Wahl des Vorstands, der Beisitzer und Kassenprüfer;
 - e. Beschlussfassung über Beschwerden eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss bzw. Ablehnung des Aufnahmeantrags;
 - f. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen und zwar möglichst innerhalb der ersten sechs Monate eines Kalenderjahres.
- (3) Die Ladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen vor dem angesetzten Termin.

- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Leitungskreis jederzeit einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn 20 % der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangen.
- (5) Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Für Satzungsänderungen und die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ansonsten erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Er bestimmt einen Schriftführer aus der Mitte der Mitgliederversammlung. Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu führen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäßen zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung nach Maßgabe dieser Satzung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorstandsvorsitzenden, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt im Auflösungsbeschluss einen anderen Liquidator.

§ 10 Allgemeines

Soweit in dieser Satzung nichts Besonderes geregelt ist, gelten die allgemeinen Bestimmungen des Rechts der Bundesrepublik Deutschland für Vereine.

